

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Völkerrechtsblog“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“. Sitz des Vereins ist Berlin, Deutschland. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO) sowie der Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) im Bereich des Völkerrechts. Insbesondere gefördert wird die frei zugängliche und grenzüberschreitende wissenschaftliche Kommunikation sowie die Möglichkeit der wissenschaftlichen Publikation für Nachwuchswissenschaftler*innen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Zweck wird primär erreicht durch den Betrieb eines wissenschaftlichen Blogs mit dem Titel „Völkerrechtsblog“. Der Blog wird im Wesentlichen von ehrenamtlichen Nachwuchswissenschaftler*innen geleitet und organisiert. Veröffentlicht werden wissenschaftliche Beiträge im Gebiet des Völker- und Europarechts und zudem Videoaufzeichnungen von Konferenzen und wissenschaftlichen Vorträgen sowie andere multimediale Inhalte. Außerdem wird eine Plattform für die Information über Konferenzen und Veranstaltungen betrieben.
- (3) Der Zweck wird ferner erreicht durch verschiedene Kooperationen mit Hochschulen, Forschungsinstituten und wissenschaftlichen Zeitschriften.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den

Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gliederung des Vereins

(1) Mitglieder des Vereins sind

- a. ordentliche Mitglieder,
- b. fördernde Mitglieder und
- c. Ehrenmitglieder.

(2) Organe des Vereins sind

- a. Die Mitgliederversammlung (Gesamtredaktion),
- b. die Managing Editors,
- c. der Vorstand (Chefredaktion) und
- d. der Beirat.

§ 4 Ordentliche Mitglieder

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person sein, die den Zweck des Vereins unterstützt, seine Satzung anerkennt und beabsichtigt, sich in der Redaktionsarbeit zu engagieren.

(2) Personen, die in den Verein aufgenommen werden möchten, können ihr Interesse jederzeit gegenüber jedem ordentlichen Mitglieder bekunden. Die Aufnahme erfolgt auf Einladung der Chefredaktion nach Antrag in Textform durch die Gesamtredaktion. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gesamtredaktion soll die Ablehnung eines Aufnahmeantrags begründen.

(3) Die ordentliche Mitgliedschaft ist bei Aufnahme zum Ende des folgenden Geschäftsjahres befristet. Sie kann unter denselben Voraussetzungen der Aufnahme jeweils für ein weiteres Geschäftsjahr verlängert werden.

(4) Stimmt die Gesamtredaktion in einem Geschäftsjahr nicht über die Verlängerung der Mitgliedschaft ab, verlängert sich die Mitgliedschaft aller ordentlichen Mitglieder um ein weiteres Geschäftsjahr.

§ 5 Fördernde Mitglieder

(1) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Wahrnehmung des Vereinszwecks ideell oder finanziell fördern will und die Satzung des Vereins anerkennt.

- (2) Die Aufnahme erfolgt in gleicher Weise wie bei der ordentlichen Mitgliedschaft. Eine Befristung der Fördermitgliedschaft findet nicht statt.
- (3) Fördernde Mitglieder sind keine Mitglieder im Sinne des BGB.

§ 6 Ehrenmitglieder

- (1) Auf Vorschlag der Chefredaktion kann die Gesamtreaktion Personen, die sich um den Verein außerordentlich verdient gemacht haben, mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernennen. Eine Befristung der Ehrenmitgliedschaft findet nicht statt.
- (2) Eine Beitragspflicht für Ehrenmitglieder besteht nicht.
- (3) Ehrenmitglieder sind keine Mitglieder im Sinne des BGB.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Neben der Befristung der ordentlichen Mitgliedschaft und unbeschadet etwaiger bestehender Ansprüche des Vereins endet jede Mitgliedschaft
1. durch Austritt,
 2. durch Ausschluss,
 3. durch Tod, bei juristischen Personen durch Erlöschen,
 4. nach Auflösung des Vereins, jedoch erst mit seiner abgeschlossenen Abwicklung und dem Verlust seiner Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt ist der Chefredaktion gegenüber in Textform zu erklären. Er ist frühestens mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zulässig.
- (3) Die Fördermitgliedschaft und die Ehrenmitgliedschaft endet durch einfachen Beschluss der Gesamtreaktion.
- (4) Mitglieder, die
1. dem Zweck oder dem Wohl des Vereins zuwiderhandeln oder
 2. mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages seit mindestens sechs Monaten in Verzug sind und diesen trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlen,
- können durch Beschluss der Gesamtreaktion mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit ausgeschlossen werden.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Geldbetrag als regelmäßigen Jahresbeitrag von seinen ordentlichen und von seinen fördernden Mitgliedern.
- (2) Über die Höhe des Beitrags sowie weitere Einzelheiten entscheidet die Gesamtreaktion

durch Erlass einer Beitragsordnung.

§ 9 Gesamtreaktion

- (1) Die Gesamtreaktion ist das höchste Beschlussorgan des Vereins. Die Gesamtreaktion ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsrechts.
- (2) Die Gesamtreaktion setzt sich aus allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen.
- (3) Die Gesamtreaktion hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entscheidungen betreffend die strategische Ausrichtung des Blogs sowie Entscheidungen über Partnerschaften;
 2. die Wahl und Abberufung der Chefredaktion, der Managing Editors und der Kassenprüfer*innen;
 3. Entlastung der Chefredaktion;
 4. Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte der Chefredaktion;
 5. Beschlussfassung über
 - a) die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - b) die Aufnahme und den Ausschluss ordentlicher und fördernder Mitglieder;
 - c) die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Beirats;
 - d) die Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern;
 - e) Ausgaben ab einer Höhe von 1500€;
 - f) Den Abschluss von Kooperationen;
 - g) Satzungsänderungen sowie
 - h) die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Gesamtreaktion wird mindestens halbjährlich von der Chefredaktion unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- (5) Sie ist ferner innerhalb von einer Woche einzuberufen, wenn es das dringende Interesse des Vereins erfordert oder wenn $\frac{1}{3}$ der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform gegenüber der Chefredaktion verlangen.
- (6) Die Gesamtreaktion gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung an die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse eines jeden ordentlichen Mitglieds übersendet worden ist.
- (7) Anträge zur Tagesordnung kann jedes ordentliche Mitglied bis zur Bekanntgabe der

Tagesordnung an die Chefredaktion richten. Nach der Bekanntgabe der Tagesordnung eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung der Gesamtreaktion. Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds oder auf Abberufung von Chefredaktion und Managing Editors können nur bis zur Bekanntgabe der Tagesordnung an die Chefredaktion gerichtet werden.

- (8) Die Tagesordnung gilt mit Aufruf des ersten Punktes als genehmigt. Die Gesamtreaktion kann einzelne Tagesordnungspunkte durch Beschluss absetzen; dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung.

§ 10 Beschlussfassung der Gesamtreaktion

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördernde und Ehrenmitglieder haben keine Stimme.
- (2) Die Gesamtreaktion ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat die Chefredaktion innerhalb eines Monats eine weitere Gesamtreaktion mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die Gesamtreaktion ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.
- (3) Das Stimmrecht kann entweder persönlich oder durch eine*n Bevollmächtigte*n ausgeübt werden. Bevollmächtigt werden können nur andere stimmberechtigte Vereinsmitglieder. Die Bevollmächtigung kann nicht allgemein, sondern nur beschränkt auf die jeweilige Gesamtreaktion erteilt werden. Jedes anwesende bevollmächtigte Mitglied kann mit seiner eigenen Stimme sowie mit der übertragenen Stimme an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen. Untervollmacht kann nicht erteilt werden. Ein*e Bevollmächtigte*r darf nicht mehr als eine*n Vollmachtgeber*in gleichzeitig vertreten. Die Stimmübertragung ist der Versammlungsleitung durch das abwesende Mitglied bis zum Beginn der Gesamtreaktion in Textform mitzuteilen.
- (4) Die Chefredaktion bestimmt eine oder mehrere Personen, welche die Gesamtreaktion eröffnen, leiten und schließen. Auf Vorschlag der Chefredaktion bestimmt die Gesamtreaktion zu Beginn der Sitzung eine oder mehrere Personen zur Protokollführung. Das Protokoll soll Ort und Zeit des Treffens, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in, die Tagesordnung sowie die gefassten

Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnisse enthalten. Auf Verlangen mindestens dreier Mitglieder sind bestimmte Einzelheiten des Sitzungsverlaufs wiederzugeben. Das Protokoll der Gesamtreaktion ist von dem*der Protokollant*in, dem*der Versammlungsleiter*in sowie von mindestens einem weiteren Mitglied der Chefredaktion zu unterzeichnen.

- (5) Die Gesamtreaktion findet grundsätzlich online statt. Wahlen und Abstimmungen finden in einem für die Online-Durchführung geeigneten Rahmen statt. Sie finden auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der Teilnehmenden geheim statt.
- (6) Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Gesamtreaktion mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 11 Chefredaktion

- (1) Die Chefredaktion ist Vorstand im Sinne des Vereinsrechts. Sie besteht aus der*dem Vereinsvorsitzenden, der Stellvertretung und der*dem Schatzmeister*in.
- (2) Mitglieder der Chefredaktion sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Voraussetzung der Wahl zum Mitglied der Chefredaktion ist eine vorherige Vereinsmitgliedschaft von mindestens sechs Monaten.
- (4) Die Chefredaktion wird mit Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen von der Gesamtreaktion auf ein Jahr gewählt. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl einer neuen Chefredaktion bleibt die amtierende im Amt. Scheidet ein Mitglied der Chefredaktion während seiner Amtszeit aus, können die anderen vorübergehend bis zur nächsten Gesamtreaktion eine Person als Ersatz bestellen.
- (5) Die Aufgaben der Chefredaktion umfassen Aufgaben strategisch-operativer Natur und insbesondere:
 - 1. Vertretung des Vereins nach außen;
 - 2. Mitgliederverwaltung;
 - 3. Sicherung der Wahrung von Vereinszweck und Vereinsinteresse;
 - 4. Finanzen inkl. Rechnungsbegleichung und finanzielle Entscheidungen bis zu einer Höhe von 1500 €;
 - 5. Akquise von Partnerschaften und Kooperationen.

§ 12 Managing Editors

- (1) Die Managing Editors leiten das Tagesgeschäft und treffen Entscheidungen über die laufende Redaktionsarbeit, sofern diese nicht im Widerspruch zu Beschlüssen der Gesamtreaktion stehen.
- (2) Die Managing Editors werden mit Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen von der Gesamtreaktion auf ein Jahr gewählt.

§ 13 Beirat

- (1) Zweck des Beirats ist es, der Chefredaktion und der Gesamtreaktion beratend zur Seite zu stehen und Vorschläge zur langfristigen Entwicklung und Richtungsbestimmung des Vereins zu unterbreiten.
- (2) Mitglieder des Beirats werden von der Gesamtreaktion auf unbestimmte Zeit gewählt und können auf demselben Weg abberufen werden.
- (3) Die Mitglieder des Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Den Mitgliedern des Beirats soll die Möglichkeit zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins eingeräumt werden.
- (5) Alles weitere wird durch Beschlussfassung geregelt.

§ 14 Kassenführung

- (1) Der*Die Schatzmeister*in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Die Jahresrechnung wird von mindestens einem*r, maximal zwei Kassenprüfer*innen geprüft. Die Kassenprüfer*innen werden von der Gesamtreaktion mit einfacher Mehrheit auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfer*in darf nicht werden, wer Mitglied der Chefredaktion ist. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Gesamtreaktion zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 15 Haftung

Die Haftung der Chefredaktion und der Vereinsmitglieder bemisst sich nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 16 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine geplante

Änderung der Satzung ist als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Gesamtreaktion bekannt zu machen. In der Einladung zur Gesamtreaktion ist ein Vorschlag zur Neufassung der betroffenen Regelung mitzuteilen.

§ 17 Auflösung

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Gesamtreaktion.
- (2) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins halbtellig an das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht sowie die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (3) Liquidator*innen sind der*die Vereinsvorsitzende und die Stellvertretung als je einzelvertretungsberechtigte Liquidator*innen, soweit die Gesamtreaktion nichts anderes beschließt.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gesamtreaktion am 11.03.2022 errichtet.
Sie wurde zuletzt am 02.11.2022 von der Gesamtreaktion geändert.